

Reglement

über die Durchführung von Urabstimmungen gemäss Art. 27, Abs. 1 der Zentralstatuten

Bei der Durchführung von Urabstimmungen sind folgende Weisungen zu beachten:

a) Vorgehen bei der Durchführung

- Das Stimmmaterial ist vom Zentralvorstand den Sektionsvorständen in genauer Anzahl zu senden, wobei mit dem Stimmzettel auch ein offizielles Urabstimmungscouvert zuzustellen ist.
- Die Sektionsvorstände stellen die Unterlagen den Mitgliedern zu (z.B. mit der Post, ZA-weise, durch die Vertrauensleute usw.).
- Die Abstimmung ist ausschliesslich in verschlossenem Urabstimmungscouvert durchzuführen und zwar entweder mittels Urne oder per Post (nicht in verschlossenem Couvert abgegebene Stimmzettel sind ungültig).
- Sämtliche abgegebenen Urabstimmungscouverts sind vom Sektionsvorstand zu sammeln und im ungeöffneten Zustand an den Präsident/die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission abzuliefern.
- Die von diesem Reglement nicht betroffenen Bestimmungen gemäss Artikel 25 bis 27 der Zentralstatuten bleiben unverändert in Kraft.

b) Beilage von Wahlpropaganda und Abstimmungsunterlagen

- Vom Zentralvorstand wird den Sektionsvorständen das gleiche Stimmmaterial gemäss Art. 26 Abs. 4 der Zentralstatuten (ohne Wahlpropaganda) für alle Mitglieder zugestellt.
- Die Sektionsvorstände können den Abstimmungsunterlagen Propaganda hinzufügen.

Dieses Reglement wurde am 1. ordentlichen Kongress von garaNto vom 13./14.6.2002 in Martigny angenommen. Es trifft am 1.7.2002 in Kraft.